

Preisblatt Netzentgelte Gas der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

(inklusive gewälzter Kosten, Stand: 18.12.2012, gültig ab 01.01.2013)

Netzbetreiber - Nr.: 12001578

Hinweis:

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2013 ohne eigenes Verschulden für 2013 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2013 gegenüber der bei der Verprobung 2013 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2013 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2014), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2013 rückwirkend) anzupassen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgeltes

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 bis 5 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG und den vorgelagerten Netzen bis zum virtuellen Handelpunkt (Gaspool) zusammen. Dabei wird zwischen Letztverbrauchern mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i * M \text{ [€/Jahr]}$$

- M: jährliche Arbeitsmenge [kWh]
 i: Preisstufe, abhängig von der Jahresarbeit M
 GP: Grundpreis für Arbeit
 AP: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der dem letzten gemessenen oder auf Basis der angemessenen geschätzten Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 1:

Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Preisblatt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher			
Menge [M] kWh/a		Grundpreis [GP]	Arbeitspreis [AP]
von	bis	€/Monat	Ct/kWh
0	1.000	0,00	1,525
1.001	4.000	0,30	1,162
4.001	50.000	0,95	0,967
50.001	300.000	3,49	0,906
300.001	1.000.000	13,24	0,867
1.000.001	1.500.000	43,24	0,831

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen bzw. durch den Netzbetreiber festgelegten Monatsmenge mit dem aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgaspeisten Jahresmenge erstellt.

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher nicht erhoben.

2.2 Arbeitsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = SPA_i + AP_i * M \text{ [€/Jahr]}$$

- M: Jahresarbeit [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Jahresarbeit M
- SPA: Sockelpreis für Arbeit
- AP: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf der Basis der letzten gemessenen oder auf einer angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresarbeit. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies bei der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockel- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 2:

Sockelpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsgemessene Letztverbraucher	Jahresarbeit M		Sockelpreis SPA	Arbeitspreis AP
	Bereich i	von [kWh]	bis [kWh]	€/Jahr
1	1	1.800.000	0,00	0,277
2	1.800.001	4.000.000	576	0,245
3	4.000.001	7.000.000	1.616	0,219
4	7.000.001	12.500.000	3.366	0,194
5	12.500.001	15.000.000	5.116	0,180
6	15.000.001	20.000.000	6.466	0,171
7	20.000.001	30.000.000	8.466	0,161
8	30.000.001	50.000.000	11.766	0,150

Der jährliche Sockelpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Sockelpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgaspeisten Jahresmenge erstellt. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.3 Leistungsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = SPL_i + LP_i * P \text{ [€/Jahr]}$$

- P: maximale stündliche Jahreshöchstleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i: Preisstufe, abhängig von der Jahreshöchstleistung P
 SPL: Sockelbetrag für Leistung
 LP: Spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockel- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 3:

Sockelpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsgemessene Letztverbraucher	Jahreshöchstleistung P		Sockelpreis SPL	Leistungspreis LP	
	Bereich i	von [kW]	bis [kW]	€/Jahr	€/kW
1		0	1.000	0,00	10,780
2		1.001	1.900	1.120	9,660
3		1.901	3.000	2.697	8,830
4		3.001	5.000	5.277	7,970
5		5.001	5.800	7.977	7,430
6		5.801	7.400	9.833	7,110
7		7.401	10.500	13.015	6,680
8		10.501	16.200	17.635	6,240
9		16.201	29.300	23.629	5,870

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelpreis für die Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mess- und Abrechnungsentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden getrennt verrechnet.

Abrechnungsentgelt

Der ermittelte spezifische Abrechnungspreis pro Jahr beträgt 7,57 €. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Druckstufen. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich ein Abrechnungsentgelt von 7,57 €/Jahr. Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 90,79 €/Jahr.

Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Installierte Zähler					
	G 1,6-G6	G10-G25	G40-G100	G160-G400	G650-G1600
Leistungsgemessene und nicht-leistungsgemessene Messstellen	9,78 €/a	21,06 €/a	106,08 €/a	169,72 €/a	357,28 €/a
Zusatzausstattung (bei leistungsgemessenen Messstellen)					
Mengennummerer inkl. Festnetzmodem	Datenspeicher inkl. Festnetzmodem		Aufschlag für GSM-Modem		
218,96 €/a	55,91 €/a		70,00 €/a		

Messdienstleistung

Die Entgelte für Messdienstleistungen sind getrennt nach den Bereichen ohne Leistungsmessung und mit Leistungsmessung zu unterscheiden. Dabei ist eine 2x tägliche Auslesung der Standardfall.

Nicht-leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)	jährliche Ablesung	3,68 €/a
Leistungsgemessene Zählpunkte (RLM)	2x tägliche Auslesung	330,76 €/a

4. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und wird dem Netzentgelt hinzuge-rechnet.

5. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.